



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
W i e n

**R. 11/11 GESETZENTWURF**  
Z. 11 GE 2 87  
Datum: 1. APR. 1987  
Verteilt 2. APR. 1987 *Jafer*  
*St. Hayek*

Sachbearbeiter/Klappe  
Dr. Küllinger / 6652

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,  
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl  
16.600/01-I/6/87

(0 22 2) 75 00 DW

Datum  
1987 03 31

**Betreff**  
Landarbeitsgesetznovelle

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, Zl.600.614/3-VI/2/76, beeckt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:  
i.V. Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Smorak*

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

im Hause

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Küllinger / 6652

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl, Ihre Nachrichten vom 30.105/52-V/2/87	Unsere Geschäftszahl 16.600/01-I/6/87	(0 22 2) 75 00 DW	Datum 1987 03 31
---	--	-------------------	---------------------

Betreff

Landarbeitsgesetznovelle

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 4. Feber 1987 beeindruckt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 237:

Um die in den Erläuterungen angezogene Angleichung zwischen Arbeitsverfassungsgesetz und Landarbeitsgesetz herbeizuführen, sollten im Abs.1 jene Delikte getrennt aufgezählt werden, die von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde nur bei Vorliegen eines Strafantrages (Privatankläger) zu verfolgen sind (vergleiche Arbeitsverfassungsgesetz § 160 Abs.2).

Gemäß Abs.2 dieser Bestimmung soll "in gleicher Weise" strafbar sein, wer Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in Ausübung ihres Dienstes behindert. Da Abs.1 zwei Strafobergrenzen (Schilling 15.000,-- und 30.000,--) enthält, sollte präzisiert werden, auf welche dieser Obergrenzen Bezug genommen wird.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

In den Erläuterungen zu Abs.1 sollte das Zitat in der letzten Zeile richtig "§ 218 Abs.4" heißen.

Dem do. Wunsche gemäß wurden 25 Ausfertigungen der obigen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:  
i.V. Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*fm en ka*